

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1315

## **Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Bucheggberg – Lebern; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen**

---

### **1. Ausgangslage**

Das mit RRB Nr. 2012/557 vom 19. März 2012 genehmigte Projekt „Waldwegsanierungen 2012 - 2015 Forstkreis Bucheggberg-Lebern“ wurde mit Kosten von 404'000 Franken und zugesicherten Kantonsbeiträgen von 216'470 Franken per 31. Dezember 2015 abgeschlossen. Dabei konnten 24 Waldstrassen saniert werden. Von den geplanten 30 Objekten haben zwei Waldeigentümer mit insgesamt 6 projektierten Sanierungen auf die Realisierung der angemeldeten und beitragsberechtigten Massnahmen verzichtet. Während der Projektperiode wurden insgesamt Massnahmen im Umfang von 305'822.35 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 174'386.75 Franken unterstützt. Es wurden 10.84 Kilometer Waldstrassen saniert, was einem Beitrag von 16.10 Franken pro Laufmeter entspricht. Die fachgerechte Ausführung wurde durch den zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 473'300 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden.

Das „Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Bucheggberg-Lebern“ ist eine Fortsetzung des abgeschlossenen Projekts. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2016 und bleiben während der Projektdauer 2016 – 2019 unverändert.

## 2. Erwägungen

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da insgesamt fünf Sanierungsabschnitte die rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen S2 resp. S3 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, per 14. Juni 2016 informiert. Mit Antwort vom 22. Juni 2016 wurde den geplanten Waldwegsanierungen in den Schutzzonen S2 und S3 unter der Einhaltung der folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Das Merkblatt *Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)* ist in jedem Fall verbindlich zu berücksichtigen und den Baumannschaften vor Ort auszuhändigen (Bezug unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)).
- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss *Musterreglement und Leitfaden – Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen* (Bezug unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)).
- Die betroffenen Wasserversorgungen sind vorgängig zu informieren.
- Das Wasser ist nach Möglichkeiten an Stellen mit einer gut ausgebildeten, biologisch aktiven Bodenschicht zu versickern.
- Die Entwässerung des Abschnitts LANG-1 innerhalb der Zone S2 ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass möglichst kein Wasser in der Zone S2 versickert bzw. möglichst viel Wasser aus der Zone S2 abgeführt werden kann.
- Der Einsatz von Recycling-Baustoffen ist in der Grundwasserschutzzone S3 nicht zulässig.

Andernfalls sind beim Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen einzureichen.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995, bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für die Forstbetriebgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50<sup>ter</sup> WaVSO. Beim Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg liegt hingegen die Verantwortung für die Waldwegsanierungen gemäss Statuten beim Waldeigentümer (Gemeinde oder Bürgergemeinde). Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;

- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 38<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978:

- 3.1 Dem "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Bucheggberg-Lebern" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 - 100% abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70%. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Beilage aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 473'300 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 245'300 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 A70330.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Tabelle: Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Bucheggberg-Lebern

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF (3)  
Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung  
Bürger- und Einheitsgemeinden, Privatwaldgenossenschaften (21; Versand durch AWJF)  
Forstreviere (3; Versand durch AWJF)